

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 3.

Samstag 14. Jan.

1854.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In nachstehender Gantsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Johann Michael Kömpf, Weber
in Stammheim, am
Dienstag den 14. Feb.
Vormittags 8 Uhr
zu Stammheim.
Den 7. Jan. 1854.
K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In nachgenannter Gantsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Georg Günthner, Lumpensammler und Musikus in Dennjacht,
Mittwoch den 15. Feb.
Vormittags 8 Uhr
in Dennjacht
Den 7. Jan. 1854.
K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Liebelberg.
(SchafweideVerleihung).

Die hiesige Schafweide welche 150 Stück ernährt, wird am

1. Feb. 1854

Mittags 1 Uhr

auf dem Rathhause

auf die nächstfolgenden 3 Jahre vom 23. April 1854 an verpachtet; die weiteren Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht.

Den 3. Jan. 1854.

Schuldheiß Kübler.
U n t e r h a u g s t ä t t
Das Leichenansagen in seiner bisherigen Gestalt, als eine besondere Art des Bettels, wird in hiesiger Gemeinde zukünftig weder Einheimischen noch Auswärtigen mehr gestattet werden.

Den 12. Jan. 1854.

K. gemeinschaftl. Amt.
Pfarrer Schuldheiß
Dorisch. Hanselmann.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In nachbenannter Gantsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Michael Steininger, Schmied
in Oberfollbach, am
Freitag den 3. Feb. 1854
Morgens 8 Uhr
zu Oberfollbach.
Den 24. Dez. 1853.
K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Oberreichenbach.
(Zweiter Wirthschafts- und Liegen-

schaftsVerkauf).

Nachdem bei dem am 20. Dez. stattgefundenen Liegenschafts-Verkauf des Hirschwirths Psrommer dahier nur ein Anbot von 2600 fl. hat erzielt werden können, was dem Vollwerth derselben weit nicht entspricht, so wird ein zweiter Verkauf am Freitag den 27. Jan. 1854

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause stattfinden, wobei den Kaufslustigen bemerkt wird, daß die besagte Liegenschaft in den Wochenblättern Nro. 95, 97 und 99 d. J. beschrieben ist.

Den 27. Dez. 1853.

Schuldheißnamt.
L u ß.

O b e r f o l l b a c h.
(LiegenschaftsVerkauf).

Aus der Gantsache des Michael Steininger, Schmied von hier, wird am

Mittwoch den 1. Feb.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathszimmer im öffentlichen Aufstreich verkauft

Gebäude

eine zweistöckige Behausung und Scheuer unter einem Dach anfen im Dorf mit eingerichteter Schmiedwerkstätte, Anschlag 400 fl.

Bau- und Mähfeld

1/2 B. an 4 M. 3 B. 15 Rth. worauf das Haus steht

1 M. an 4 M. 30 Rth. der Weisker und

1 M. an 3 M. 2 1/2 B. 16 R. allda, zus. 400 fl.

Wiesen

1/3 an 2 M. 3 1/2 B. 4 R. in Häselwiesen 100 fl.

infristen Brie-
Breife binnen
en.

bheiß
rer.

eiße
l. 1854.

fr. fl. fr.
7 25 24
15 10 48
17 6 48

fr. fr.
24
30
12
30

Schffl. Ker-
11 Schffl.
90 Schffl.
inifel, 100
t blieben 26
hffl. Dinkel,

en.
Haber,
Schffl. fl. fr.
6 7 40
10 7 30
20 7 24
10 7 20
20 7 18
20 7 --
5 6 48
brod 22 fr.
r. 1 Krenz-
th. Fleisch-
eisch 10 fr.
ingeres 8fr.
ingeres 8fr.
fleisch 7 fr.
enes 12 fr.

eißenamt.
dt.

ni us.
schen Buch-

C a l w.

Gewerbe-Verein.

Die K. bayerische Regierung wird im Sommer d. J. eine Zollvereinsländische Industrie Ausstellung in München veranstalten und hat zur Mitwirkung für die Besichtigung derselben auch unsere Regierung aufgefordert.

Die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel hat, in Beziehung hierauf, ausgesprochen, daß es sehr wünschenswerth erscheine, „daß diese Ausstellung ein möglichst vollständiges Bild der vereinsländischen Industrie gewähre und daß namentlich auch der württembergische Gewerbsfleiß gehörig vertreten sei, damit nicht unsere Industrie bei der Ausstellung gegenüber von andern Ländern in minder günstigem Lichte erscheint, sondern sich in derjenigen Stellung zeigt, welche sie in der That einnimmt.“

Indem wir nun die Industriellen unseres Bezirks hievon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben noch insbeson dere auf durch zahlreiche Betheiligung an der Ausstellung mit gelungenen Waaren darzuthun daß unser Gewerbsfleiß mit andern Bezirken des Landes gleichen Schritt hält.

Anmeldungen zur Besichtigung der Ausstellung müssen, auf besondern Formulare, welche bei dem Unterzeichnetem eingesehen werden können, vor dem 1. Februar d. J. bei der K. Centralstelle eingereicht werden; zu näherer Auskunft erbietet sich zugleich.

Der Ausschuss,
in dessen Auftrag:
F e c h t.

C a l w. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenzettel zu haben bei

Fr. Baier.

C a l w.

Ein gelb-rother Schweißhund, Hund, hat sich vorgestern verlaufen.

Wer den Hund dem Unterzeichneten wieder überliefert, erhält eine gute Belohnung.

R a i c h in der Insel.

C a l w.

(Tanz-Unterricht).

Mein Unterricht wird, um mehre-

ren Wünschen zu entsprechen, erst nach Ostern eröffnet werden, von welchem ich die tanzlustigen Herren und Damen hiemit benachrichtige.

Schweizerbarth
Tanzlehrer in Heilbronn.

C a l w.

Mein mittleres Logis habe ich so gleich oder bis Lichtmess und mein oberes bis Georgii billigt zu vermietthen
Tuchmacher W o c h e l e
im Zwingler.

C a l w.

Am Montag Abend wurde mir unter dem Rathhause dahier eine Wagenblase entwendet; wer mir den Thäter zur Anzeige bringt, erhält einen Kronenthaler Belohnung.

Fuhrmann Beisser.

U n t e r l ä n g e n h a r d t.
Im hiesigen Schulhause liegen gegen 5% und gemeinderäthl Bürgschaft oder zweifacher guter Feldversicherung 400 bis 450 fl. zum Ausleihen parat.

C a l w.

Liederfranz.

Heute Abend Gesang bei Wittwe Peiß, Hafner, und Einzug der Beiträger.

C a l w.

(Wohnungs-Veränderung).

Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich mein bisheriges Logis im Konditor Sattler'schen Hause verlassen habe, und nun jetzt in meinem eigenen Hause im Biergäßchen, welches früher von Tuchmacher Neumann bewohnt wurde, wohne. Und bitte das mir bisher gestenkte Zutrauen auch ferner zu bewahren.

Joh. Hein. Störr,
Schuhmachermeister.

C a l w.

(Bitte um Zurückgabe).

Von den fliegenden Blättern, Band 18 sind im Museum die Nummern 1, 2, 6, 10, 11 und 12 abhanden gekommen, wer solche gegenwärtig in Händen hat, wird gebeten, sie bald möglichst dahin zurückzugeben.

Bekanntmachung,

die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

(Schluß).

Bei sehr schweren oder sehr umfang-

reichen Gegenständen, welche ein dem Zwecke der Ausstellung entsprechendes Interesse nicht bieten, werden vollständig gearbeitete Modelle vorgezogen.

Öle, Spirituosen etc. können nur in wohlverwahrten gläsernen Gefäßen ausgestellt werden.

5) Die württembergischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche Einsendungen zur Ausstellung machen wollen, können diese nur durch Vermittelung der Centralstelle für Gewerbe und Handel bewirken, welcher allein das Erkenntniß über die Zulässigkeit der Einsendung zu steht; Zusendungen, welche ohne Zustimmung und Vermittelung dieser Behörde gemacht werden wollten, würden von der königl. bayerischen Ausstellungs-Kommission in München nicht angenommen werden. Die Einsendungen, welche beabsichtigt werden, sind vor dem 1. Februar 1854 nach dem besonders angefügten Formulare bei der Centralstelle anzumelden.

6) Die Anmeldungen, wozu Formulare bei der Centralstelle abgegeben werden, haben in doppelter Ausfertigung zu enthalten:

a) den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort;
b) die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;
c) den Versicherungswert;
d) den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird.

e) den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratfuß, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Auscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;

f) den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;

g) außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiter-

zahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Proben derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungsgegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

Aussteller, welche die auszustellenden Gegenstände nicht selbst verfertigt haben, haben die Namen der Verfertiger auszugeben.

Ebenso ist in dem Falle, wenn ein Fabrikat auswärtigen Ursprungs ist und vom Aussteller nur veredelt wurde, der Ursprung desselben zu bezeichnen.

Wer Maschinen oder Maschinetheile während der Ausstellung durch Dampf oder Wasserkraft in Bewegung gesetzt wünscht, hat diese Absicht unter genauer Angabe der benötigten Dampf- oder Wasserkraft besonders auszusprechen. Nähere Bestimmungen über diesen Punkt bleiben vorbehalten.

7) Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15. Mai 1854 an die Centralstelle für Gewerbe und Handel nach Stuttgart oder in eine andere von jener Behörde einzelnen Ausstellern etwa bezeichnete Stadt des Landes eingekendet werden. Die Kosten dieser Sendung und ebenso die Kosten der Zurückgabe der zur Ausstellung nicht geeigneten eracteten Gegenstände trägt der Einsender.

Bei späterer Ankunft der Waaren hat der Aussteller es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfinden könnte.

8) Die an die Centralstelle rechtzeitig eingekendeten und von derselben abgenommenen Waaren werden auf Gefahr des Eigenthümers, jedoch ohne Kosten für denselben nach München geschickt, wo sie mit der gehörigen Vorsicht und Sorgfalt werden angepackt und aufgestellt, auch vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten

Begnehmung aus den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Kommission gegen Feuergefahr versichert werden. Für Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, kann Versicherung nicht angesprochen und Vergütung im Falle einer Beschädigung durch Feuer nicht gewährt werden.

9) Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, sowie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird von der königl. bayerischen Regierung gebietet, sofern die Zurücknahme binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung erfolgt. Mit der Rückgabe hört jede Haftung auf.

Verfälschungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Rost, Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

10) Die Ausstellung soll nach Waaren-gattungen und zwar so stattfinden, daß je die gleichartigen Erzeugnisse eines jeden Landes soweit thunlich vereinigt werden.

Die Einzel-Ausstellung und Behandlung der Gegenstände wird, soviel möglich, mit Berücksichtigung der besonderen Wünsche des Ausstellers stattfinden. Diesem steht frei, bei der Ausstellung seiner Erzeugnisse selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

11) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden.

Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kaufstücken zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind. Auch kann der Aussteller oder sein Bevollmächtigter über diese den Besuchern der Ausstellung nähere Aufklärung geben; eine Einladung zum Kaufe ist jedoch nicht gestattet.

12) Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Ge-

genstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen. Diejenigen Gegenstände, über deren Abgabe an eine Person in München nicht vor Beendigung der Ausstellung etwas bestimmt wird oder deren Zurücknahme sich der Aussteller nicht selbst vorbehält, wird die Centralstelle auf ihre Kosten in München verpacken und an den Aussteller auf dessen Gefahr, übrigens ohne Kosten für ihn zurücksenden lassen. Die Verpackungs- und Versendungskosten von Gegenständen, welche nicht direct an den Aussteller zurückgehen, werden nicht übernommen.

13) Die Einsender von Ausstellungsgegenständen bleiben von einem Eintrittsgelde beim Besuche der Ausstellung befreit.

14) Die besonderen Vorschriften über den Besuch der Ausstellung und über den Aufsichtsdienst werden insbesondere auch das Verbot des Abzeichnens der ausgestellten Gegenstände enthalten.

15) Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Kommission, bestehend aus den Kommissären der antheilnehmenden Staaten unter Beizählung von bewährten praktischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen theilnehmenden Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König von Bayern zu ernennen geruhen werden.

16) Seine Majestät der König von Bayern haben gnädigst genehmigt, daß den von der Beurtheilungs-Kommission würdig befundenen Ausstellern, je nach dem Maße ihrer Auszeichnung, größere oder kleinere eberne Denkmünzen verliehen werden, auch sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnungen anzuerkennen.

Stuttgart, 13. Dec. 1853.

K. Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Nächsten Sonntag den 15. d. M. wird predigen Vorm. Schmoller, Nachmitt. Schmid.

Redakteur: Gustav Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.